

GR_GERICHTE R 2008 108 vom 5. Mai 2009

GR Gerichte, 2009-05-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_R_2008_108

FR: GR_GERICHTE R 2008 108 du 5 mai 2009

IT: GR_GERICHTE R 2008 108 del 5 maggio 2009

Regeste

Quartierplan | Kostenverteilung Quartierplanung, Erschliessung etc.

Erwägungen

E. 5

Die Beschwerdeführer berufen sich auch auf den in Art. 9 BV verankerten Vertrauensschutz und machen geltend, der Gemeindevorstand halte sich nicht an seinen Entscheid im Mitwirkungsverfahren der Ortsplanungsrevision 1999/2000, wonach an diesem attraktiven Standort nur Ein- und Zweifamilienhäuser oder Terrassenhäuser in gehoberem Standard vorgesehen seien. Diesem Entscheid kommt indessen keinerlei verbindliche Wirkung zu. Über die Beantwortung der Frage, welche bauliche Nutzung in diesem neu eingezonten Bereich zulässig sein sollte, hatte letztlich der Souverän zu entscheiden, und zwar auf entsprechenden Antrag des Parlaments (Gemeinderat). Ausserdem musste die Vorlage ja auch noch durch die Regierung genehmigt werden. Weder der Gemeinderat noch der Gemeindevorstand noch die Regierung haben je Zusicherungen hinsichtlich weitergehender Nutzungsbeschränkungen gegenüber der Grundordnung gemacht. Die Berufung auf den Vertrauensschutz geht schon deshalb fehl.

E. 6

Die Beschwerdeführer sind der Meinung, dass eine genügende Erschliessung durch die Via ..., die Via ... und die Via ... nicht gewährleistet sei. Die Gemeinde hält dem entgegen, es genüge nicht, einfach laienhaft das Gutachten ... zu kritisieren. Zudem wären, wenn die BF Recht hätten, auch ihre Liegenschaften ungenügend erschlossen. Die Via ... sei nicht Bestandteil des QP. Sie sei Sammelstrasse bzw. Erschliessungsstrasse und Haupteerschliessungsachse für das hier ausgeschiedene Baugebiet. Somit könnte die Begründung der ungenügenden Erschliessung nur dann stichhaltig sein, wenn der Mehrverkehr zu einer gefährlichen Überlastung führen würde (VGU R 04 76-78). Das Gutachten ... sei einleuchtend und schlüssig. Die Via ... sei auch für Fussgänger ausserordentlich sicher (Geschwindigkeitsbeschränkung). Die Benützung der Treppenverbindung sei nicht zwingend. Die Kritik an der Via ... und der Ein- und Ausfahrt bei der Sammelgarage sei nicht nachvollziehbar. Dies habe auch Gutachter ... festgestellt. Die Einfahrtssituation sei ausgesprochen günstig. Der oberste Teil der Via ... stehe hier zudem überhaupt nicht zur Diskussion, auch nicht die übrige bauliche Entwicklung in der Nachbarschaft des Quartierplangebiets. Wenn Via ... und unterer Teil der Via ... schon über Kapazitäten verfügten, ein Mehrfaches des heutigen Verkehrsvolumens aufzunehmen, reichten diese auch für das Verkehrsaufkommen einer allfälligen Überbauung von Parzellen 2310 und 1338. Die Zufahrt sei jedenfalls genügend. Diese Ausführungen sind überzeugend. Insbesondere hat sich der Gutachter sehr eingehend mit

der Erschliessungssituation auseinandergesetzt. Zusammenfassend hielt er fest, dass der heutige Ausbaustandard der Via ..., Via ... und Via ... sowie die in diesem Raum geltenden verkehrspolizeilichen Anordnungen nicht nur dem heutigen Verkehrsaufkommen genügen, sondern auch das mit der Überbauung des Quartierplangebiets ... zu erwartende zusätzliche Verkehrsaufkommen problemlos verkrafteten. Sämtliche Richtwerte gemäss den einschlägigen VSS-Normen blieben auch in Zukunft deutlich eingehalten bzw. unterschritten. Dem ist lediglich hinzuzufügen, dass das Gericht am Augenschein auch den Eindruck gewonnen hat, dass die Erschliessungsanlagen für den neuen Quartierplan ausreichend sind.

E. 7

Schliesslich ist für das Gericht nicht nachvollziehbar, weswegen hier einzig den Interessen der IG ... nachgelebt worden sein soll. So fügt sich die geplante Bebauung grundflächenmässig gut in die Umgebung ein, sind doch die Grundflächen der neuen Bauten vergleichbar mit denjenigen auf Parzellen 137, 2365 und 2405. Aufgrund der Pläne gibt es keine grosse Möglichkeit, das Gelände anders zu überbauen – es sei denn, man wolle die Freiflächen „verhäuseln“, was aber zweifellos nicht sinnvoll wäre. Der Quartierplan enthält zudem kaum Abweichungen zur Grundordnung, weshalb die geplante Überbauung in Prinzip auch ohne Quartierplanung realisiert werden könnte. Eine einseitige Bevorzugung der IG ... ist daher nicht erkennbar. Die Beschwerde erweist sich insgesamt als unbegründet.

E. 8

Bei diesem Ausgang gehen die Verfahrenskosten zulasten der dafür solidarisch haftenden Beschwerdeführer. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 5'000.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 899.-- zusammen Fr. 5'899.-- gehen unter solidarischer Haftung zulasten der Beschwerdeführer und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen. Die dagegen an das Bundesgericht erhobene Beschwerde wurde am 13. April 2010 abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde (1C_370/2009).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.